

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Schwendau verordnet*:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Schwendau, kundgemacht am 11.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. (2) a-c:

2. a) Der Kanalzins beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch für den Anschlussbereich ABA Schwendau BA 01, 04,05, 08 und 09 sowie für BA 03 im Bereich Kleinschwendberg derzeit € 2,53 brutto jährlich.

b) Für den Anschlussbereich AIZ Nebensammler Finkenberg I und II (Penken-Gschößberg) beträgt der Kanalzins € 3,15 brutto pro Kubikmeter Wasserverbrauch jährlich.

c) Für den Anschlussbereich ABA Schwendau BA 03 Schigebiet Horberger Alpe beträgt der Kanalzins € 4,32 brutto pro Kubikmeter Wasserverbrauch jährlich.

Artikel II

Die Wasserbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Schwendau, kundgemacht am 11.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 3 Abs. (1) beträgt Euro 0,60 je m³ Wasserverbrauch. Die Zählergebühr beträgt Euro 29,00 für einen 3m³ Zähler, Euro 60,00 für einen 20 m³ Zähler und Euro 90,00 für einen 50m³ Zähler pro Jahr.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Schwendau, kundgemacht am 11.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. (1) beträgt jährlich:

a) Haushalte pro Person € 9,00 /= 100 %

b) sonstige Gebührenpflichtige € 9,00 /= 100 %

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

Die Weitere Gebühr für tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für

a)	Restmüll	€ 0,38/kg
b)	Restmüllsäcke 60l	€ 4,50/Sack
c)	Biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen	€ 0,24/kg
d)	Maisstärkesäcke für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall 10l	€ 1,192/Sack
	Siedlungsabfall 25l	€ 3,50 /Sack

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Schwendau, kundgemacht am 09.02.2011, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. (1) beträgt Euro 80,00.

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Schwendau, kundgemacht am 27.03.2015 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2023 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragssatz nach § 2 wird mit 1,82 v.H. festgesetzt.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 23.11.2023

Abgenommen am: 08.12.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister




